



Betreuungsvertrag für die Rappelkiste Glonn

zwischen

dem Verein KiJuFa e.V., Am Seestall 19, 85625 Glonn,
als der Träger Rappelkiste Glonn, vertreten durch
die Einrichtungsleitung

und der/dem/den Personensorgeberechtigten (nachfolgend als Eltern bezeichnet)

Name der Eltern: _____

Anschrift: _____

Telefon/email : _____

über die Betreuung des Kindes:

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

1. Aufnahmeterrnin:

Das Kind wird zum _____ in die Rappelkiste aufgenommen.

2. Elternbeiträge:

- Die Eltern entrichten einen festen monatlichen Beitrag.
- Der zu entrichtende Elternbeitrag ist jeweils zum Anfang des laufenden Monats fällig und wird per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Die Höhe des Beitrags und die Betreuungszeit gehen aus dem gesonderten Buchungsformular hervor.
- Die Gebühren sind von Buchungsbeginn bis einschließlich August des jeweiligen Kindergartenjahres zu zahlen.

3. Rappelkistendienst:

- Die Eltern verpflichten sich in regelmäßigen Abständen die leitende Erzieherin bei der Betreuung der Kinder zu unterstützen. Die Einteilung für den Rappelkistendienst erfolgt zu Anfang des Betreuungsjahres und wird unter den Eltern gleichmäßig verteilt.
- Schwangeren Müttern ist es auf Grund der Ansteckungsgefahr bei Kindern im Krippenalter untersagt, den Rappelkistendienst zu verrichten. Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden.

4. Hin- und Rückweg /Ausflüge:

- Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind zur Rappelkiste bringt und davon abholt. Die Leitung ist über Änderungen grundsätzlich schriftlich zu informieren.
- Die Eltern erklären sich einverstanden, dass das Kind an Unternehmungen, Spaziergängen, Spielplatzbesuchen o.ä. außerhalb des Rappelkistenraumes teilnimmt.

5. Ferien und Feiertage:

- In den Ferien und an den Feiertagen ist die Rappelkiste geschlossen.

6. Krankheit/Verhinderung des Kindes:

- Ist ein Kind krank oder kann aus einem anderen Grund den Vorkindergarten nicht besuchen, ist die der Einrichtungsleitung unverzüglich per Telefon mitzuteilen.
- Ist ein Kind durch den Arzt wegen einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz krank geschrieben, ist bei Wiederkehr eine Gesundheitsmeldung in der Gruppe vorzulegen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten wie Kinderkrankheiten, infektiösen Darmkrankheiten, Läusen oder Ähnlichem muss die Einrichtungsleitung unverzüglich unterrichtet werden.
- Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwisterkinder der oben genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes wie Allergien, Störungen des Bewegungsapparates, chronische Krankheiten etc. zu informieren.

7. Krankheit/Verhinderung der Leitung:

- Ist die leitende Erzieherin verhindert die Betreuung der Kinder zu übernehmen ist die Rappelkiste geschlossen.
- Fällt die Betreuung wegen Verhinderung der leitenden Erzieherin mehr als 4 mal im Kindergartenjahr aus, wird der Monatsbeitrag pro ausgefallenen Buchungstag um 6 Euro gekürzt. (3) Ist ein Kind krank oder kann aus einem anderen Grund die Kita nicht besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich per Telefon oder Fax mitzuteilen.

8. Weitere Vereinbarungen:

- Unser Kind ...
 - darf auf Kopfläuse untersucht werden: ja nein
 - bei kleinen Wunden verarztet werden: ja nein
- Das Geburtsdatum unseres Kindes ...
 - darf auf dem Geburtstagskalender der Gruppe stehen: ja nein

9. Kündigung:

- Kündigungen können nur zum 01.12./01.03./01.06./01.09. vorgenommen werden.
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung bei der Gruppenleitung an.
- Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt. Die außerordentliche Kündigung kann unter anderem aus folgenden Gründen vom Träger ausgesprochen werden, wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.
 - b) in der Einrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann.

c) die Leitung des Vorkindergartens Rappelkiste keine Möglichkeit mehr sieht, die Erziehungspartnerschaft aufrecht zu erhalten.

10. Unterbrechung der Nutzung

- Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Schließzeiten, der Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- Die Gebühr ist auch in voller Höhe weiter zu zahlen bei vom Gesundheitsamt bzw. vom Gesundheitsministerium angeordneten Schließungen oder sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen.

11. Bestandteile des Vertrages:

- Anmeldebogen
- Buchungsformular
- Einzugsermächtigung
- Einwilligungserklärung Film/Foto

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
Ort, Datum	Unterschrift Leitung